

Aus alter Zeit

Beim Eintritt in das Museum bemerkt man links vom Eingang einige Landkarten. Die kleinere zeigt die "Herrschaft Pinneberg", während das Original für die größere Karte die im 18. Jahrhundert durchgeführte "Verkoppelung" des Ortes Eidelstedt zeigt.

Im Jahre 1110 war Graf Adolf von Schauenburg von Herzog Lothar von Sachsen (Supplinburg) als Lehnsträger des Reiches mit den Grafschaften Holstein und Stormarn unterbeliehen worden. Als Adolfs Urenkel Adolf IV. der Regierung entsagt hatte, kam es zu realen Teilungen über das Lehnrecht (wie bei bürgerlichem Recht unterliegenden Sachen). Es entstand eine Kieler Linie von Graf Johann I. (1239 bis 1290). In der Folge kam es zu weiteren Teilungen, die auch die jüngeren Söhne versorgen sollten. 1304 wurde der "Pinneberger Linie" ein Gebiet im Winkel zwischen Elbe und Alster mit Pinneberg als Verwaltungsmittelpunkt zugeteilt. Hierzu gehörten u. a. die Kirchspiele Eppendorf und Nienstedten, wobei Eidelstedt zur Eppendorfer Kirche gehörte.

Da die Herrschaft Pinneberg (bis 1640) mit dem Schauenburger Stammlande an der Weser verbunden war, ist es verständlich, daß die Beziehungen zu den anderen holsteinischen

Grafen abgebrochen wurden (so geschehen unter dem Schauenburger Grafen Otto II., 1424 bis 1464).

Hiernach war Holstein-Pinneberg ein souveräner Staat, in dem die für das übrige Holstein erlassenen Gesetze nicht galten; nur im Notfall mußten dem dänischen König die Schauenburger Schlösser offenstehen. Der Kaiserlichen Kanzlei gegenüber wurde Holstein-Pinneberg als Bestandteil der Grafschaft Schauenburg (an der Weser) bezeichnet. Versuche der dänischen Könige, beim Kaiser das Lehnrecht über Holstein-Pinneberg wieder zu erwerben, scheiterten. Die Reichssteuern wurden für alle Schauenburger Lande insgesamt entrichtet. Zwischen Holstein-Pinneberg und Schauenburg bestand Personalunion, insofern nur der Landesherr und die landesherrliche Zentralverwaltung gemeinsam waren. Gegenüber den viel reicheren, in Stadthagen verwalteten Schauenburger Gebieten waren die überwiegend aus Heide und Moor bestehenden holsteinischen Gebiete nur von nebensächlicher Bedeutung. Graf Ernst III. von Schauenburg wurde 1619 in den Fürstenstand erhoben, worauf er den Titel "Fürst und Herr, Graf zu Holstein" anzunehmen versuchte. Aber der dänische König Christian IV. protestierte, fiel

Die Grafschaft Pinneberg um 1650 aus:
<http://de.academic.ru/dic.nsf/dewiki/825680>



mit Heeresmacht in Pinneberg ein und zwang den Grafen, in der Titelfrage nachzugeben und eine Entschädigung zu zahlen.

Im Pinneberger Amtsbuch betraf die erste Eintragung (vom 21. Mai 1582) ein Eidelstedter Grundstück zum Preis von 280 Mark; diesem Geschäft wohnten bei außer dem Drost Simon WERUP auch die Amtmänner von Hatzburg und Barmstedt sowie mehrere Vögte.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurde in den Schauenburger Ländern das gemeine römische Recht eingeführt, während im übrigen Holstein auch das Sachsenspiegel-Recht Beachtung fand. Für jede Vogtei gab es ein "Landgericht" mit 8 Beisitzern; oberes Gericht für Holstein-Pinneberg war bei der "Dingstätte" in Pinneberg. Von hier gab es in Ausnahmefällen Berufung an die gräfliche Kanzlei, das Hofgericht. Der Pinneberger Drost hatte seit der Reformation auch die Aufsicht über die Kirchen. Die Einführung der Reformation geschah verhältnismäßig spät (in Eppendorf 1546, in Ottensen und Nienstedten 1555) Es ist anzunehmen, daß jeder Kirche eine Schule angegliedert wurde, wengleich dies erst für spätere Zeit aktenmäßig belegt ist.

1640 starb die Schauenburger Linie aus; das Gebiet zerfiel darauf in einen herzoglichen Anteil (die spätere Grafschaft Rantzau) und einen königlichen, in mehrere Vogteien geteilten Anteil (die "Herrschaft Pinneberg"). Aus diesen Gebieten wurde nach der Einverleibung Schleswig-Holsteins in Preußen unter Hinzufügung des adligen Güterdistrikts der Haseldorfer und der Seestermüher Marsch 1867 der Kreis Pinneberg gebildet.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts erwarben die dänischen Könige die verschiedenen durch Erbteilungen abgesplittert gewesenen Teilgebiete. Die bedeutendsten Staatsmänner dieser Periode waren J. H. E. Bernstorff und Andr. Peter Bernstorff als Außenminister und Leiter der Deutschen Kanzlei in Kopenhagen. Sie bemühten sich, den dänischen Gesamtstaat, der von Island bis zur Elbe reichte, zu festigen und möglichst einheitlich zu verwalten, wobei jedoch gewaltsame Zentralisierungen vermieden wurden. Beim Erlaß allgemein geltender Gesetze und Verordnungen wurde regelmäßig gesagt, dass die Bestimmung auch für die Herrschaft Pinneberg Geltung hätte.

Die wichtigste Reform dieser Zeit war die Aufhebung und Parzellierung der Domänen und Abschaffung von Hofdiensten und Leibeigenschaft der Bauern. Die Agrarreform von 1768 löste die Feldgemeinschaften auf, die bis dahin zur gleichzeitigen Durchführung von landwirtschaftlichen Arbeiten genötigt hatten. Eine Landkommission war tätig zur Aufteilung der Dorffluren und Vermessung des landwirtschaft-

lichen Nutzlandes und Zuweisung an die einzelnen Besitzer.

Die Durchführung dauerte längere Zeit und stieß manchmal auf Widerstand einiger Beteiligter. Jeder musste auch einen Anteil an der bisherigen Gemeinweide erhalten und diesen Anteil wie auch das zugewiesene Ackerland durch Wall oder Knick einfriedigen. Soweit einige nicht mitmachen wollten, entschied Zweidrittel-Mehrheit. Verständige und unparteiische Landwirte mussten Wünsche und Beschwerden untersuchen. Jeder sollte die gleiche Anzahl Vieh wie früher halten dürfen. Zur Erleichterung der Aktion wurde einige Jahre Steuererlass gewährt. Soweit Leibeigenschaft bestanden hatte, ist diese durch Verordnung vom 19. Dez. 1804 mit dem 1. Jan. 1805 gänzlich aufgehoben worden.

Eine Stimme aus jener Zeit:

P.E. Lüders, Beweis, daß die Aufhebung der Feld-Gemeinschaft auf dem Lande vorteilhaft sei (1762)

Die Feld-Gemeinschaft ist dos allergrößte Landes-Uebel, dessen Betrieb und Wirkung die Kräfte der Erde zurück hält, und den Staat am allermeisten schwächt. Die Aufhebung derselben ist die allergrößte Wohlthat, die dem Lande wiederfahren, und die angesessene Bürger eines Staats glücklich und reich machen kann.

Die Aufhebung der Feld-Gemeinschaft hat ihre Stufen. Sie sind alle gut; Aber eine ist besser und vollkommener, als die andere. Die erste Stufe ist, wenn die Eingesessene eines Dorfs, die bishero in der Feld-Gemeinschaft gelebt, darin überein kommen, daß die Felder nicht mehr eine Samen-Art tragen sollen, sondern noch einer beliebigen Freiheit mit allerley Samen-Arten in einem jeden Sommer (ausser in dem letzten des Gebrauchs) mögen besäet und genutzt werden, so wie es eines jeden Vortheil am gemäsesten zu seyn scheinen will.

Die 2te Stufe, die einen näheren Weg zur Aufhebung der Feld-Gemeinschaft öffnet, ist diese:

Ein ganzes gemeinschaftlich liegendes Feld wird gemessen; Man untersucht in allen Gegenden die Güte der darin befindlichen Erd-Arten; Eine jede Stelle wird nach ihrer Lage geschätzt, selbst der Punct von der Nähe und Ferne des Landes wird nicht aus den Augen gesetzt. Darauf werden von unpartheyischen Kennern eben so viele Theile gemacht, als Huefen in einem Dorfe sind. Ueber diese Theile wird ein zweifachen Loos geworfen; der halbe Theil des Dorfes greift das Loos über das weit entfernte Land;

und eben derselbe erforschet in einem anderen, eben so gemessenen und getheilten Felde, durch das Loos, wie er in der Nähe des Dorfes sein Land finden soll. Wer nun in dem ersten Felde sein Land in der Nähe hat, der muß sich gleichfalls gefallen lassen, dasselbe in einem anderen entfernter aufzusuchen; So wiederfähret einem jeden ein gleiches Recht. Diese durch die Messung bezeichneten Stücke werden .on dem neuen Eigener mit Grenz-Steinen ordentlich besetzt, nach ihrer Größe und Umfang beschrieben, und den Nachkommen zur Nachricht in das Erd-Buch des Dorfs eingetragen.

Für diese Nummer verantwortlich: Walter Paatsch